

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Dr. Hermann Ott, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6417 –**

Umgehung des Emissionshandels

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland unterliegen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung von 20 Megawatt und mehr Feuerungswärmeleistung dem Emissionshandel. Anlagen mit einer geringeren Feuerungsleistung sind in der aktuellen zweiten Handelsperiode bis 2012 befreit. Eine solche Befreiung ist auch für die dritte Handelsperiode bis 2020 vorgesehen. Solche Ausnahmeregelungen bergen die Gefahr, dass mittels kreativer Geschäftsmodelle gesetzliche Regelungen umgangen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund zu erwartender steigender Zertifikatspreise im Hinblick auf die kommende dritte Handelsperiode könnte ein verstärkter Anreiz dafür bestehen, den Emissionshandel durch Stückelung des Energiebedarfs auf Kleinanlagen zu umgehen, die subventionierten und klimaschädlichen Braunkohlestaub verbrennen und von unterschiedlichen Anbietern betrieben werden. Insbesondere der Energiekonzern RWE Vertrieb AG investiert derzeit z. B. 40 Mio. Euro auf dem Knapsacker Chemiehügel, um nach eigenen Angaben die steigende Nachfrage energieintensiver Industriebetriebe nach Braunkohlenstaub befriedigen zu können.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich die Gefahr, dass der Emissionshandel bewusst durch eine Stückelung der Energieversorgung auf emissionshandelsfreie Anlagen verschiedener Anbieter umgangen wird?

Die Bundesregierung sieht hier keine Gefahr einer Umgehung. Mehrere kleinere Feuerungsanlagen mit jeweils unter 20 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und vom gleichen Betreiber betrieben werden, sind genehmigungsrechtlich als gemeinsame Anlage zu betrachten, die ab Überschreiten des 20-MW-Schwellenwertes emissionshandelspflichtig ist.

2. Könnte sich so aus Sicht der Bundesregierung der Ausstoß von Treibhausgasen insgesamt erhöhen, wenn z. B. effiziente aber emissionshandelspflichtige Gaskraftwerke durch mehrere emissionshandelsfreie aber uneffizientere Braunkohlestaubanlagen ersetzt werden?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, sieht die Bundesregierung keine Gefahr darin, dass eine emissionshandelspflichtige Anlage durch mehrere Anlagen mit weniger als 20 MW Feuerungsleistung ersetzt wird. Dementsprechend ist dadurch auch keine Erhöhung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen zu erwarten.

3. Welche Einsparungen durch den nicht notwendigen Kauf von Emissionszertifikaten könnten Unternehmen nach Ansicht der Bundesregierung durch eine solche Umgehung des Emissionshandels für den Bezug von Strom oder Wärme im Einzelfall erzielen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, ist eine „Umgehung“ des Emissionshandels nicht zu befürchten.

4. Sind der Bundesregierung bereits konkrete Fälle bekannt, in denen bisher z. B. emissionshandelspflichtige Gaskraftwerke durch mehrere Kleinanlagen mit Kohlestaubverstromung ersetzt werden sollen, die nicht dem Emissionshandel unterliegen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Gaskraftwerke durch solche braunkohlebefeuerten Kleinanlagen ersetzt wurden.

5. Inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Aktivitäten des Unternehmens GETEC AG Contracting aus Sachsen-Anhalt und seinen Contracting-Modellen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel vor, und wie beurteilt sie diese?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Aktivitäten des Unternehmens GETEC AG Contracting vor. Eine Beurteilung von dessen Aktivitäten ist daher nicht möglich.

6. Liegen der Bundesregierung inzwischen Erkenntnisse darüber vor, welche Kraft- bzw. Heizkraftwerke in den Größenklassen bis 20 Megawatt seit 2000 in Deutschland errichtet worden sind, nachdem sie auf eine entsprechende Schriftliche Frage des Abgeordneten Oliver Krischer vom Mai 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1645) dazu noch keine Angaben machen konnte?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung diese Daten noch immer nicht erhoben?

Der Bundesregierung liegen keine weitergehenden Informationen vor. Aus Sicht des Emissionshandels besteht keine Notwendigkeit zur Erhebung einer solchen Statistik.

7. Wie viele nicht emissionshandelspflichtige Braunkohleanlagen bis 20 Megawatt wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung insbesondere von dem zuvor genannten Unternehmen GETEC AG Contracting bisher in Deutschland errichtet oder werden von diesem betrieben?

Wie viele Anlagen des Unternehmens sind in Planung oder Bau?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

8. Welche Anlagen zur Herstellung von Braunkohlestaub gibt es (bitte Auflistung der Anlagen inklusive Produktionskapazitäten)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuell zu beobachtende steigende Nachfrage nach Braunkohlestaub und die entsprechenden Investitionen in Anlagen zur Braunkohlestauberzeugung auch vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele?

Solange die steigende Nachfrage nach Braunkohlestaub auf Kraftwerke zurückgeht, die dem Emissionshandel unterliegen, kommt es innerhalb der festgelegten Gesamtemissionsmengen (Cap) lediglich zu Verschiebungen zwischen verschiedenen Brennstoffen und Anlagen. Im Übrigen emittiert eine mit Braunkohlestaub befeuerte Anlage mit weniger als 20 MW Feuerungswärmeleistung nur Emissionen in einer Größenordnung, die die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden.

10. Plant die Bundesregierung gegen Umgehungstatbestände des Emissionshandels vorzugehen, und wenn ja, wie?

Nach Auffassung der Bundesregierung reichen die bestehenden Regelungen aus, um eine willkürliche Umgehung des Emissionshandels zu verhindern.

